GLÜCKAUF

Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift

Nr. 42 | 19. Oktober 1918 | 54. Jahrg.

Über Schachtsignalanlagen.

Von Professor W. Philippi, Berlin.

Bei Beschaffung einer neuen Schachtsignalanlage wird die Sicherung des Förderbetriebes mit Recht als Hauptaufgabe betrachtet, eine zweite Forderung jedoch vielfach noch zuwenig berücksichtigt, daß nämlich der Betrieb der die Förderung gegen Unfälle schützenden Signalanlage den Förderbetrieb nicht zu sehr beeinträchtigen darf, besonders nicht bei Fördermaschinen, mit denen das bei der gegebenen Teufe erreichbare Höchstmaß an Kohle, Kali oder Erz gefördert werden muß. Die Signalgebung darf also nicht zuviel Zeit beanspruchen. Mit mehr oder weniger Zeitverlust ist sie allerdings immer verbunden, denn die Signale werden erst gegeben, wenn am Füllort und an der Hängebank alle vor Beginn des Zuges erforderlichen Arbeiten erledigt sind. Zwischen die Beendigung dieser Arbeiten und den Zuganfang schiebt sich die auf die Signale entfallende Zeit. Sie klein zu halten, ist daher eine Forderung, die bei Anlegung neuer Signalanlagen für stark belastete Fördermaschinen nicht vernachlässigt werden darf. Wenn z. B. eine in Doppelschicht arbeitende Fördermaschine täglich 600 Züge macht und von jedem Zuge ein unnötiges Mehr von 3 sek für die Signale verbraucht wird, so heißt das, daß mit einer Verbesserung der Signalanlage die tägliche nutzbringende Förderzeit um eine halbe Stunde vergrößert werden könnte, falls die sonstigen Anlagen eine entsprechende Steigerung erlauben. Eine brauchbare Signalanlage soll daher wohl den Betrieb nach Möglichkeit sicherstellen, jedoch nicht auf Kosten der Förderung.

Schachtsignalanlagen haben vieles mit Signalanlagen im Bahnbetriebe gemeinsam. Hier wie dort handelt es sich um die Sicherung großer Kapitalwerte, vor allem aber um die Sicherstellung von Menschenleben. Es ist noch nicht lange her, daß vor Abgang eines Zuges in gewissen Zwischenräumen nacheinander 3 verschiedene Glockensignale gegeben wurden, von denen die ersten beiden nur die Aufgabe hatten, auf die bevorstehende Zugabfahrt aufmerksam zu machen, während erst auf das letzte Signal hin sich der Zug in Bewegung setzen durfte. An die Stelle dieser umständlichen, Zeit vergeudenden Signale ist ein kurzes Zeichen mit dem Signalstab getreten, das verschwindend wenig Zeit kostet und die früher erzeugte allgemeine Unruhe vermeidet. Wenn auch die Sekunden beim Bahnbetrieb keine so wichtige Rolle spielen wie bei der Schachtförderung, so liegen doch die Verhältnisse und Forderungen hier ganz ähnlich wie dort. Auch hier sollen die Signale kurz, klar und einfach sein.

Die Forderung der Einfachheit ist bei den alten Schlagsignalen, die durch Anschlag an ein im Schacht verlegtes Rohr gegeben wurden, bereits erfüllt gewesen. Jedoch hat diese Art der Zeichengebung hinsichtlich der Zuverlässigkeit und der geringen Zeitbeanspruchung soviel zu wünschen übrig gelassen, daß sie mit den gegenwärtig zu stellenden Ansprüchen nicht mehr in Einklang zu bringen ist, wenigstens nicht bei wichtigen Schachtanlagen mit starker Förderung.

Die hauptsächlichsten Bedingungen, denen eine Schachtsignalanlage entsprechen soll, sind folgende:

1. Sicherstellung des Betriebes durch
   a. Verhütung einer Signalabgabe von nicht befugter Stelle aus,
   b. Verhinderung der unrichtigen Übertragung oder des Mißverstehens eines richtig abgegebenen Signals,
   c. Ermöglichung einer Verständigung zwischen den einzelnen Signalstellen unabhängig von den Fördersignalen,
   d. Ermöglichung von Notsignalen.
2. Erleichterung der Aufsicht durch die Betriebsbeamten
   a. während der Förderung,
   b. nach der Förderung.
3. Beschleunigung des Betriebes durch kurze und klare Zeichengebung.

Die für die Erreichung dieser Grundbedingungen in Frage kommenden und in Anwendung stehenden Mittel mögen kurz erörtert werden.

Sicherstellung des Betriebes.

Nur von einer einzigen Stelle aus dürfen Befehle nach der Fördermaschine gegeben werden können, und es muß ausgeschlossen sein, daß etwa gleichzeitig von zwei Stellen aus Weisungen zu dem Maschinenführer gelangen. Zur Erfüllung dieser und der andern Bedingungen sind die Schachtsignalanlagen derart einzurichten, daß eine einzige Stelle, und zwar der an der Hängebank stehende Signalwärter, alle signalgebenden Stellen überwacht, und daß zu diesem Zweck die einzelnen Sohlen nur nach Verständigung mit dem Hängebankwärter nach der Fördermaschine Signale zu geben

in der Lage sind, daß aber die endgültigen Ausführungsbefehle, auf die hin die Fördermaschine in Bewegung gesetzt wird, einzig und allein von der Hängebank ausgehen. Diese ist also die Durchgangs- und Prüfstelle für sämtliche Signale und trägt deshalb auch die Verantwortung für alle an die Fördermaschine gegebenen Ausführungsbefehle.

Demnach kommt es darauf an, zu verhüten, daß eine Sohle ohne die Zustimmung der Hängebank Befehle nach der Fördermaschine gibt. Will sie mit der Förderung beginnen und zu diesem Zweck Förderbefehle erteilen, so hat sie der Hängebank ihren Wunsch zu melden, worauf diese, wenn nicht andere, dringendere Weisungen vorliegen, den Weg von der betreffenden Sohle über die Hängebank zur Fördermaschine freigibt und gleichzeitig die übrigen Sohlen sperrt. Die dazu nötigen Einrichtungen bestehen in Glühlampenkasten an der Fördermaschine, an der Hängebank und an den einzelnen Füllörtern, in denen für jede signalgebende Stelle eine bestimmte Glühlampe oder besser zwei im gleichen Felde liegende, parallelgeschaltete Glühlampen angeordnet sind. Sie können von der Hängebank aus einzeln eingeschaltet werden, nachdem die Sohle, die Befehle geben will, den Hängebankwärter durch eine Glocke verständigt hat. Der Strom, der ein Paar der Glühlampen zum Leuchten bringt, gibt den Signalschalter der zugeordneten Sohle frei und sperrt die Signalschalter der übrigen Sohlen. Solange die eine Sohle zur Förderung freigegeben ist, leuchten ihre Lampen in allen Glühlampenkasten weiter.

Um nach Möglichkeit zu vermeiden, daß ein richtig ankommendes Signal falsch verstanden wird, müssen die Signale nicht nur richtig, sondern auch klar und deutlich übertragen werden. Aus diesem Grunde sind Einschlagwecker, die wie die alten Schlagsignale einzelne, deutlich voneinander unterscheidbare Schläge ertönen lassen, zweckmäßiger als Rasselwecker, deren Zeichen weniger gut voneinander zu trennen sind. Eine elektrische Anlage bietet außerdem als besondern Vorteil noch die Möglichkeit, zur Erhöhung der Sicherheit optische Zeichen hinzuzufügen, die man beliebig lange sichtbar lassen kann. Bei den optischen Zeichengebern bewegt sich entweder ein Zeiger auf einer runden Scheibe, in deren segmentförmige Felder die einzelnen Befehle eingetragen sind, oder die Befehle befinden sich auf runden oder viereckigen Scheiben, und das jeweils zu bezeichnende Signal wird bei der Übertragung beleuchtet und dadurch kenntlich gemacht (Mix & Genest). Bei der Vorrichtung von Siemens & Halske werden die aus einzelnen Glockenschlägen zusammengesetzten Gruppensignale als Reihen leuchtender Punkte wiedergegeben; ihre Zahl und die zwischen ihnen liegenden Zwischenräume entsprechen der Zahl und der Anordnung der Glockenschläge, machen also das Hörsignal auch sichtbar. Dabei werden die Signale, ähnlich wie Drahtmitteilungen beim Morseschreiber, auf einem schmalen Papierstreifen aufgeschrieben. Der Signalstrom, der den Wecker an der Fördermaschine zum Anschlagen bringt, beeinflußt gleichzeitig ein in den Empfänger eingebautes Federwerk, das einen Papierstreifen in Bewegung setzt. In diesen wird mit jedem Glockenschlag ein Loch gestanzt, das dann mit Hilfe einer Projektionseinrichtung als kleine leuchtende Kreisfläche auf einem Schirm hinter der Glasscheibe erscheint. Ein besonderer Vorteil dieser Form der optischen Zeichengebung liegt darin, daß mit ihr gleichzeitig eine Aufzeichnung der Signale verbunden ist, die sie jederzeit auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen erlaubt, was besonders in Störungsfällen wichtig sein kann.

Durch die Vereinigung der hör- und sichtbaren Zeichen erhält der Maschinenführer eine einzige, richtige und klar erkennbare Anweisung. Den Charakter der Hängebank als der für alle Ausführungssignale letzten Endes verantwortlichen Stelle wahrend, werden die Anlagen z. B. so ausgeführt, daß durch ein auf der Sohle gegebenes, sich aus einzelnen Schlägen zusammensetzendes akustisches Signal mit jedem Schlag der Zeiger der Anzeigevorrichtungen auf der Sohle und an der Hängebank um ein Feld vorspringt. Darauf gibt der Hängebankwärter das von der Sohle erhaltene Signal zur Fördermaschine weiter, und gleichzeitig dreht sich mit jedem Schlag der Zeiger wieder um ein Feld zurück. Bei der an der Fördermaschine stehenden Vorrichtung von Siemens & Halske wird in den Morsestreifen für jeden Schlag ein Loch geschlagen und der Streifen, sobald der Zeiger an der Hängebank auf der Nullstellung angelangt ist, beleuchtet, so daß das vorher akustisch übertragene Signal dem Maschinenführer nunmehr auch sichtbar ist. Statt dessen treffen Mix & Genest die Anordnung derart, daß das von der Sohle akustisch gegebene Signal gleichzeitig an der Hängebank und an der Fördermaschine ertönt und der Maschinenführer das Ausführungsignal in Form eines optischen Signals von der Hängebank im Anschluß an das akustische erhält und mit dem Zuge beginnt, sobald das optische Signal sich als Bestätigung des akustischen erwiesen hat. Diese liegt vor, wenn die bis dahin leuchtenden Lampenfelder der Hängebankvorrichtung erlöschen. Fehlt die Übereinstimmung, so leuchten sie weiter.

Die wichtige Aufgabe des optischen Signals besteht also in einer Nachprüfung des akustischen Signals. Sobald das an der Fördermaschine angelangte optische Signal mit dem akustischen nicht übereinstimmt, muß darauf sogleich durch eine Abweichung von der regelmäßigen Signalform (Nichterlöschen von Lampen o. dgl.) aufmerksam gemacht werden.

Als Ergänzung einer derartigen Signalanlage sind Einrichtungen vorzusehen, die eine Verständigung zwischen den einzelnen Signalstellen neben der regelmäßigen Zeichengebung ermöglichen. Das nächstliegende und vollkommenste Mittel dazu ist eine Fernsprechanlage, die bei vorhandenen starken Maschinengeräuschen oder anderm Lärm am besten unter Verwendung lauttönender Fernsprecher ausgeführt wird. Eine einfachere Form einer derartigen Verständigungsanlage besteht in der Anbringung von besondern Rassel- oder Einschlagweckern, die sich durch ihren Ton von den zu der eigentlichen Signalanlage gehörenden Weckern deutlich unterscheiden.

Ferner muß die Möglichkeit bestehen, in Gefahrfällen ein gleichfalls von der sonstigen Signalanlage

unabhängiges Notsignal nach der Fördermaschine zu geben. Es ist üblich, hierfür eine laut tönende Hupe zu verwenden.

Erleichterung der Aufsicht durch die Betriebsbeamten.

Ein starker Mangel der alten mit einfachen Schlagzeichen arbeitenden Anlagen liegt in der Vergänglichkeit der Signale, die nicht nur zur Folge hat, daß ihnen der Maschinenführer dauernd angestrengte Aufmerksamkeit zuwenden muß und nicht die Möglichkeit hat, bei vorübergehender Unaufmerksamkeit an einem zweiten, optisch übermittelten Zeichen das akustische nachzuprüfen, sondern auch, daß der beaufsichtigende Betriebsbeamte nicht in der Lage ist, während eines Zuges und noch viel weniger nach der Förderung zu prüfen, ob ein Signal richtig ausgeführt worden ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob es für die Sicherheit des Betriebes erwünscht ist, daß ein Signal auch während des dadurch veranlaßten Förderzuges sichtbar bleibt, um auch während des Zuges eine Nachprüfung zu ermöglichen. Neuanlagen werden teilweise derart ausgeführt, daß die Signale selbsttätig durch die zum Anlassen der Maschine erforderliche Lösung der Bremse wieder abgestellt werden, daß aber, wenn die Bremse vor Erscheinen des Fertigsignals gelöst wird, das Notsignal ertönt und den Maschinenführer auf seinen Fehler aufmerksam macht. Darin liegt zweifellos eine gute Überwachung des Maschinenführers, wobei allerdings auf das Sichtbarbleiben des Signals während des Zuges verzichtet wird.

Wichtiger ist eine mit den Signalanlagen verbundene Einrichtung, welche die nach der Fördermaschine gegebenen Signale aufschreibt und so auch nach der Förderung eine Nachprüfung der gegebenen Signale ermöglicht, was besonders bei Unfällen zur Beantwortung der Frage wünschenswert sein kann, ob die Maschine falsch bedient worden ist. Diesem Zweck dient die bereits erwähnte einen Papierstreifen lochende Vorrichtung von Siemens & Halske, deren Aufzeichnung stets mit dem optischen Zeichen übereinstimmen muß. Bei andern Anlagen wird die Aufzeichnung der Signale mit dem die Geschwindigkeitsdiagramme der Förderzüge aufschreibenden Tachographen derart vereinigt, daß eine daran angebrachte Feder über den einzelnen Diagrammen in Form kurzer Striche die Schlagzahl der einzelnen Signale vermerkt. Für die nachträgliche Prüfung, ob ein beliebiger Zug genau den erhaltenen Signalen entsprechend ausgeführt worden ist, gewährt diese Art der Aufzeichnung eine gewisse Erleichterung, jedoch ist man von der Zuverlässigkeit einer kleinen, nur kurze und dünne Striche schreibenden Feder abhängig.

Beschleunigung des Betriebes.

Wie anfangs schon hervorgehoben wurde, darf die Signalgebung, besonders bei stark belasteten Fördermaschinen, den Betrieb nicht zu sehr aufhalten. Die auf das einzelne Signal verwandte Zeit soll daher so kurz wie möglich sein. Schon aus diesem Grunde sind die Rasselwecker den kürzere Zeichen gebenden Einschlagweckern gegenüber im Nachteil. Für die Beurteilung einer Signalanlage soll jedenfalls die Zeit für ihre Betätigung, mag sie diese oder jene Form haben, eine wichtige Rolle spielen. Zumal bei großen Hauptschachtmaschinen auf Kohlenzechen ist das darin angelegte Kapital zu groß, als daß nicht an allen Einzelheiten, die auf seine Ausnutzung Einfluß haben können, die Frage untersucht werden müßte, ob die jeweils gewählte Ausführung wirklich das Leistungshöchstmaß der Anlage zuläßt.

Zusammenfassung.

Eine Schachtsignalanlage hat in erster Linie die Aufgabe, den Förderbetrieb sicherzustellen, soll gleichzeitig aber auch die Forderung erfüllen, daß die zwischen zwei Zügen liegende Pause nicht zu sehr verlängert und dadurch die stündliche Leistung der Fördermaschine herabgesetzt wird. Die wichtigsten Einzelheiten der gegenwärtig üblichen elektrischen Schachtsignalanlagen werden unter besonderer Berücksichtigung der Hilfsmittel zur Erfüllung dieser beiden Hauptforderungen kurz beschrieben.

Die Rechtsprechung zum Allgemeinen Berggesetz während des Krieges.

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Gottschalk, Dortmund.

(Fortsetzung.)

Zu § 94. In einem Urteil des RG. vom 20. März 1915[1] wird dargelegt, daß zur Entstehung der Gewerkschaft der Übergang des Bergwerkseigentums auf sie erforderlich und hierzu in Fällen der rechtsgeschäftlichen Übertragung die Auflassung und Eintragung im Grundbuch Voraussetzung ist[2]. Vorher gefaßte Beschlüsse über die Errichtung einer Satzung sowie über die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entbehren der rechtlichen Wirksamkeit. Demgemäß ist auch die Berufung von Gewerkenversammlungen durch einen so bestellten Grubenvorstand ungültig.

Eine weitere Folge ist, daß gegen einen solchen Grubenvorstand als Vertreter der Gewerkschaft auch keine Klage gerichtet werden kann. Es bedarf dazu vielmehr der Bestellung eines Vertreters durch die Bergbehörde auf Grund des § 127 ABG.

Der Ausweg, in solchen Fällen die einzelnen Gewerken zu verklagen, ist ebenfalls unzulässig, da die Gewerken als Einzelpersonen kein Vertretungsorgan der Gewerkschaft sind.

[1] Bd. 56, S. 534.
[2] s. a. Brassert-Gottschalk, § 94, Anm. 2.

Mit der Rechtsnatur der Gewerkschaftssatzung beschäftigt sich das RG. in einem Urteil vom 27. Februar 1915[1]. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, daß, wenn auch die Gewerkschaftssatzung keine Rechtsnorm ist, wie z. B. das knappschaftliche Statut, sondern ein privatrechtlicher Vertrag, es doch nicht höchstrichterlicher Nachprüfung in demselben Maße entzogen ist wie die Einzelverträge des täglichen Lebens, bei denen der in erster Linie maßgebende Wille der Parteien Gegenstand der tatsächlichen (vom Revisionsgericht also nicht nachprüfbaren) Feststellung durch Beweiserhebung ist. Zur Begründung führt das RG. aus, daß das Statut nicht Vorschriften für einen Einzelfall gibt, sondern dazu bestimmt ist, für die innern und die äußern Rechtsbeziehungen der Gewerkschaft in der Gegenwart und in der Zukunft ein für allemal eine den besondern Verhältnissen des Unternehmens angepaßte feste Grundlage zu schaffen.

In Verfolg einer solchen Nachprüfung einer Satzung führt das RG. weiter aus, daß die Absicht bei der Errichtung eines Statuts dahin geht, die gewerkschaftliche Verfassung vollständig und in einer für jedermann klaren Weise planmäßig zu regeln und zusammenzufassen; es sei daher unzulässig, überall dort, wo das Statut keine ausdrückliche Bestimmung treffe, die gesetzlichen Vorschriften heranzuziehen. Demgemäß erklärt es für genügend, wenn bei einer Gewerkschaft, die in ihrer Satzung eingehende und als erschöpfend gedachte Bestimmungen über die Gewerkenversammlungen enthalte, und z. B. die Vollziehung der Niederschrift über die Wahl des Grubenvorstandes durch den Vorsitzenden und 2 Gewerken vorschreibe, ein solches Protokoll nur in dieser Weise privatschriftlich abgefaßt, daß also für die Heranziehung des § 118 Abs. 3 (Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung) in solchem Falle kein Raum sei.

Zu § 96. Mit der in letzter Zeit vielumstrittenen Frage des Sitzes der Gewerkschaft beschäftigen sich mehrere Urteile des Reichsgerichts[2]. So ist in zwei Urteilen vom gleichen Tage, dem 5. Januar 1916[3], ausgesprochen, daß eine nach gothaischem Bergrecht gegründete Gewerkschaft, die nach satzungsmäßiger Bestimmung ihren Sitz in Preußen hat, sowohl als gothaische Gewerkschaft der Rechtspersönlichkeit entbehrt, als auch keine Gewerkschaft preußischen Rechts ist.

Das letztere Urteil führt dann weiter aus, daß, auch wenn der Sitz mit Genehmigung des Herzoglichen Bergamts in der Form einer Abänderung der Satzung von Preußen nach Gotha verlegt wird, dies für die Frage der Rechtsfähigkeit unerheblich ist; die Grundlage für einen rechtsgültigen Zubußebeschluß könne in einem solchen Falle nur in der Weise geschaffen werden, daß die sämtlichen am Bergwerk Beteiligten einen neuen Vertrag über Gründung der Gewerkschaft vereinbarten und für diesen die nach Gothaischem Bergrecht erforderliche bergamtliche Genehmigung erwirkten.

Ein weiteres Urteil, vom 22. Januar 1916[4], legt zu dieser Frage eingehend dar, daß eine Gewerkschaft, die nachträglich ihren Sitz aus dem Verleihungsstaat heraus verlegt, damit aufhört, als rechtsfähige Gewerkschaft zu bestehen.

Zu § 102. In einem Urteil vom 13. Mai 1916[1] erklärt das RG. eine vertragliche Abmachung des Inhalts, daß für einzelne Kuxe dauernd – dinglich – die Zubußepflicht als solche in Wegfall kommen soll, für unvereinbar mit der Bestimmung des § 102, wonach die Gewerken an dem Gewinn und Verlust der Gewerkschaft nach dem Verhältnis ihrer Kuxe teilnehmen.

Zu der von dem Berufungsgericht im vorliegenden Falle vertretenen Auffassung, eine solche Vereinbarung könne aber dahin ausgelegt werden, daß die Gewerkschaft gegenüber dem betreffenden Gewerken die schuldrechtliche Verpflichtung übernommen habe, die ihn von der Leistung der ausgeschriebenen Zubuße befreie, nimmt das RG. keine Stellung, weil diese Frage nicht etwa nach dem BGB., sondern lediglich nach den Grundsätzen des Bergrechts zu beurteilen, das hier der Entscheidung zugrunde liegende Gothaische Berggesetz aber nicht revisibel sei, so daß die Auslegung des Berufungsgerichts der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliege.

In zwei Urteilen befaßt sich das RG. mit dem Stempel für Einzahlungen auf Kuxe gemäß § 1 c Abs. 2 RStG. In dem ersten vom 7. Januar 1916[2] hält es an der bereits früher vertretenen Auffassung fest, daß den Gegenstand der Steuer jedes in gewerkschaftlicher Form angelegte Kapital bildet; die Steuer ist nicht nur von Bareinzahlungen zu erheben, sondern in gleicher Weise auch dann, wenn das angelegte Kapital in Sacheinlagen besteht; als »ausgeschrieben« sind die anzulegenden Werte schon dann anzusehen, wenn die Gewerkschaft sie eingefordert hat, ohne daß es einen Unterschied macht, ob der äußere Anstoß zur Anlegung von der Gewerkschaft oder von dem Anlegenden ausgegangen ist. Ferner wird dort festgestellt, daß es bei den Kuxen, anders wie bei den Aktien, für die Erhebung des Stempels unerheblich ist, ob es sich um neu ausgegebene oder bereits vorhandene Kuxe handelt, ebenso ob die Inhaber der Kuxe für ihre Einzahlung eine Gegenleistung erhalten oder nicht.

Nach dem zweiten Urteil, vom 9. Januar 1917[3], setzen die Tarifnummern 1 c Abs. 2 des RStG. vom 3. Juni 1906 und 1 d Abs. 2 des RStG. vom 15. Juli 1909, wonach die zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmten Einzahlungen (Zubußen) auf Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe) von der Stempelsteuer befreit sind, lediglich voraus, daß das Bergwerk, für das die Einzahlungen verwendet werden sollen, schon einmal betrieben worden war, und daß es sich darum handelt, den frühern Betrieb aufrechtzuerhalten. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Betrieb durch den Eigentümer des Bergwerks oder einen andern, z. B. einen Pächter oder Nießbraucher, erfolgt sowie ferner, ob es sich im letztern Fall um Zahlungen auf Grund vertraglicher Verpflichtung oder um freiwillige handelt.

[1] Bd. 56, S. 527.
[2] Einige weitere Urteile zu dieser Frage s. Bd. 59, S. 204, 205 und 229.
[3] Bd. 57, S. 213 und 451.
[4] Bd. 57, S. 215.

[1] Bd. 57, S. 453.
[2] Bd. 57, S. 272.
[3] Bd. 58, S. 246.

Bemerkenswert ist der Hinweis des RG., daß die Steuerbefreiung nicht hätte in Anspruch genommen werden können, wenn es sich im vorliegenden Falle um eine Aktiengesellschaft gehandelt hätte, die zum Zweck der Wiederherstellung des Betriebes der Zeche eine Kapitalerhöhung vorgenommen hätte.

Zu § 105 stellt das RG. in einem Urteil vom 5. Januar 1917[1] fest, daß der Käufer von Kuxen, der sich dem Verkäufer gegenüber widerspruchslos mit einem Börsenbrauch einverstanden erklärt, wonach die am Tage des Geschäftsabschlusses oder später fälligen Zubußen auf ihn übergehen und von ihm dem Verkäufer zu erstatten sind, wenn dieser infolge von nicht rechtzeitiger Umschreibung der Kuxe von der Gewerkschaft zur Zubußezahlung herangezogen wird (Essen-Düsseldorfer Börsengebräuche), dadurch die Verpflichtung übernimmt, Zubußen, die auf die Kuxe eingefordert werden würden, unabhängig davon zu tragen, ob ihm der Weg der Befreiung von der Zahlungspflicht gegenüber der Gewerkschaft durch Anheimstellung der Kuxe offenstehen würde; auch ist der Verkäufer nicht verpflichtet, den Käufer auf einen bereits gefaßten Zubußebeschluß und den Ausschluß des Anheimstellungsrechts aufmerksam zu machen, wenn er aus stichhaltigen Gründen voraussetzen darf, daß der Käufer vermöge seiner Rechtskenntnisse – Käufer war im vorliegenden Falle Syndikus einer Bankfirma, die sich mit dem Kuxenhandel befaßte – und seiner Erfahrungen im Kuxengeschäft mit dem Zubußewesen vertraut ist; schließlich sind mündlich gemachte Vorbehalte, wie z. B. hier, Käufer wolle nur 20 ℳ an dem Kux verlieren, gegenüber einer vorbehaltlosen Annahme des Bestätigungsschreibens, das darüber nichts enthält, wirkungslos.

In einem ältern Urteil vom 7. Juni 1912[2] erklärt das RG. (V. Strafsenat) zu der vielumstrittenen Frage der Zulässigkeit der Blankozession von Kuxen[3] eine solche Abtretung für unzulässig. Gleichzeitig befaßt sich das RG. mit der rechtlichen Natur der Kuxscheine, die, obwohl sie nicht Träger des Kuxrechtes, sondern nur ein Nachweis dafür sind, gerade wegen dieser letztern Eigenschaft einen selbständigen Vermögenswert haben und daher nach seiner Ansicht wenigstens in gewissem Sinne zu den Wertpapieren zählen. Infolgedessen macht sich ein Bankier, der ihm zur Verwahrung oder zum Pfande anvertraute Kuxscheine einem andern übergibt, um sie für sich zu beleihen, wenn er den Mangel seiner Verfügungsbeschränkung gekannt hat, einer rechtswidrigen und deshalb strafbaren Verfügung über Kuxe neuern Rechts im § 9 des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896, das in seinem § 1, wo es von Kuxen spricht, die Kuxscheine im Auge hat, schuldig; eine solche Verfügung liegt ferner darin, daß der Bankier dem andern zu den Kuxscheinen auch noch unbefugt ausgefüllte Blankoabtretungen und Verpfändungsurkunden übersendet.

Zu § 108. Nach dem Urteil des RG. vom 26. Oktober 1915[4] ist, wenn verpfändete Kuxe vom Pfandgläubiger dem Verpfänder und Eigentümer zu dem Zweck und mit dem Antrag überlassen werden, die Umschreibung der Kuxe auf dessen Namen im Gewerkenbuche herbeizuführen, in der Überlassung der Kuxe eine Rückgabe im Sinne des § 1253 BGB. zu erblicken, die das Erlöschen des Pfandrechtes an den Kuxen zur Folge hat.

Zu § 115. Das RG. hält in seinem Urteil vom 27. März 1915[1] den Fall des § 115 ABG., daß ein Beschluß nicht zum Besten der Gewerkschaft gereicht, dann nicht für gegeben, wenn eine Gewerkschaft bei dem auf Grund eines Gewerkschaftsbeschlusses erfolgten Verkauf ihres Bergwerksvermögens einen Kaufpreis erzielt, der den vollen Wert des Unternehmens nicht nur erreicht, sondern sogar noch übersteigt; ein Gewerke kann daher bei der Klage auf Anfechtung eines solchen Beschlusses auch nicht oder mindestens nicht ohne weiteres geltend machen, daß der Käufer des Unternehmens zu noch vorteilhaftern Bedingungen, und auch dies nur vielleicht, gekauft haben würde.

In Anschluß an seine ständige Rechtsprechung, die im Gegensatz zu der herrschenden Lehre in der Literatur steht[2] hält das RG. auch in seinem Urteil vom 9. Januar 1915[3] daran fest, daß der Beschluß einer Gewerkenversammlung, den Antrag auf Abberufung des Grubenvorstandes abzulehnen, als rein negativer der Anfechtung aus § 115 nicht unterliegt.

Zu § 130. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 28. Juni 1916[4] kann das im § 144 des Gothaischen Berggesetzes, der dem § 130 ABG. entspricht, den Gewerken eingeräumte Anheimstellungsrecht durch die Gewerkschaftssatzung ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluß braucht nicht ausdrücklich erklärt zu sein, vielmehr genügt es, wenn sich der Ausschluß aus dem Inhalt der Satzung, besonders aus den in Frage kommenden Bestimmungen, ergibt, daß die betreffende Materie erschöpfend geregelt werden soll.

Anderseits aber widerstreitet nach einem Rekursbescheid des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Februar 1917[5] die Bestimmung einer Gewerkschaftssatzung, nach welcher der frühere Gewerke trotz des durch die Gewerkschaft auf Grund einer dahingehenden Satzungsbestimmung herbeigeführten Verfalls seines Kuxes auch weiterhin für die rückständige Zubuße verhaftet bleiben soll, dem den Gewerken durch § 130 ABG. gewährten Anheimstellungsrecht und steht der Bestätigung einer solchen Satzung durch das Oberbergamt entgegen.

In demselben Rekursbescheid wird ausgeführt, daß es sich, um Beanstandungen der Satzungen vorzubeugen, empfiehlt, bei einer Satzungsbestimmung, die den Grubenvorstand ermächtigt, gegenüber dem trotz Mahnung mit Zahlung der Zubuße säumigen Gewerken den Verfall seines Kuxes zu erklären, noch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß durch diese Bestimmung die auf den §§ 130–132 ABG. beruhenden Rechte des Gewerken nicht berührt werden. Ferner darf das genannte Recht des Grubenvorstandes in den Bestand der Pfandrechte und andern dinglichen Rechte an dem betreffenden Kux nicht stärker eingreifen als eine von dem Gewerken selbst gemäß § 130 ABG. abgegebene

[1] Bd. 58, S. 366.
[2] Bd. 55, S. 68.
[3] s. Brassert-Gottschalk, Anm. 2 zu § 105.
[4] Bd. 57, S. 198.

[1] Bd. 57, S. 77.
[2] vgl. Westhoff-Bonnhold, S. 194; Brassert-Gottschalk, S. 437.
[3] Bd. 56, S. 272.
[4] Bd. 57, S. 492.
[5] Bd. 58, S. 280.

Erklärung; Rechtshandlungen des Grubenvorstandes läßt sich also durch Satzungsbestimmung nicht die Wirkung beilegen, daß die an den Kuxen bestehenden dinglichen Rechte aufgehoben werden.

Zu den §§ 135 ff. In einem Urteil vom 30. April 1914[1] nimmt der I. Senat des Kammergerichts Stellung zu der vielumstrittenen Frage[2] nach der rechtlichen Natur des bergbaulichen Grundabtretungsrechts. Er spricht sich grundsätzlich dahin aus[3], daß diese Grundabtretung der §§ 142 und 144 ABG. nicht eine im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung (Beschränkung) des Eigentums ist, da sie den berechtigten Privatinteressen des Bergwerksbesitzers Rechnung tragen will, ohne eine Förderung des gemeinen Wohls zu beabsichtigen, wobei er sich auf die Ausführungen von Voelkel[4] stützt. Infolgedessen erklärt er für den zu beurteilenden Fall, bei dem es sich um die Rechte der Realberechtigten (Inhaber eines Fossilien- und Erzförderungsrechtes) an der Enteignungsentschädigung handelt, nicht den Art. 109 und die dort genannten Art. 52, 53 ff. des Einführungsgesetzes zum BGB. für anwendbar, sondern hält es für unzulässig, die Realberechtigten auf diese Entschädigung, die nach den Art. 52 und 53 für sie an die Stelle des Grundstücks treten würde, zu verweisen. Nach seiner Ansicht ist es Sache des Grundeigentümers, sich mit den Realberechtigten zu einigen und gegebenenfalls ihre Zuziehung zum Verfahren zwecks Wahrung ihrer Rechte zu veranlassen. Daß dieser Rechtszustand für alle Beteiligten unbefriedigend ist, gibt das Kammergericht selbst zu, sieht sich aber dadurch nicht veranlaßt, von seiner Meinung, die übrigens im Gegensatz zu der in der Literatur vorherrschenden steht[5], abzugehen.

Da somit das Realrecht nicht erloschen ist, so ist es auch nach Ansicht des Kammergerichts bei der Übertragung des enteigneten Grundstücksteils auf das Grundbuchblatt des neuen Eigentümers zu Unrecht nicht mitübertragen worden; dieses Grundbuchblatt ist daher unrichtig und die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs geboten.

Bei dieser Gelegenheit spricht sich auch das Kammergericht zu der Streitfrage, welche Erfordernisse zur Vollziehung der Grundabtretung zu Eigentum (nicht nur zur Benutzung) erfüllt sein müssen[6], dahin aus, daß der Beschluß der Enteignungsbehörden nach Art eines Urteils die dingliche Einigung ersetzt und daher zur Eigentumsübertragung nur noch die Eintragung im Grundbuch auf Grund dieses Beschlusses erforderlich ist.

Zu § 136 Abs. 2 vertritt das RG. in einem Urteil vom 23. April 1913[7] im Anschluß an Brassert-Gottschalk[8] den Standpunkt, daß ein Grundstück nur dann im Sinne dieser Vorschrift als bebaut gilt, wenn es zur Zeit, als der Grundbesitzer von dem Enteignungsantrage Kenntnis erhielt, tatsächlich bereits bebaut war; es genügt daher nicht, daß man am Tage der Zustellung des Beschlusses über die Einleitung des Enteignungsverfahrens mit den Ausschachtungsarbeiten begonnen hatte, wie es in dem zu beurteilenden Falle geschehen war. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des § 145 in einem solchen Falle.

In einem Rekursbescheid der Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft vom 11. Juni 1916[1] wird dargelegt, daß § 136 Abs. 2 nach dem von ihm verfolgten Ziel und nach der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers lediglich bezweckt, den Grundeigentümer vor der Enteignung von Grundstücken zu schützen, die mit ihm zu Eigentum gehörigen Gebäulichkeiten bebaut sind. Zu diesen Gebäulichkeiten gehören jedoch diejenigen nicht, die mit den abzutretenden Grundstücken zu einem bergbaulichen, also nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden worden sind und deshalb nach § 95 Abs. 1 BGB. keine Bestandteile des Grundstücks bilden, wie dies auch in einem Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juli 1905[2] festgestellt ist. Der Grundeigentümer kann sich daher in einem solchen Falle nicht auf die Befreiungsvorschrift des § 136 Abs. 2 berufen.

Zu § 137. Ein Urteil des RG. vom 11. Dezember 1915[3] befaßt sich mit der Enteignungsentschädigung. Dort wird ausgeführt, daß für die Beurteilung, ob es sich um einen einheitlichen Anspruch handelt, nicht die Art der Berechnung, sondern die Art der geltend gemachten Ansprüche maßgebend ist. So stellt z. B. die Entschädigung für ein mit Holz bestandenes Grundstück eine einheitliche dar, auch wenn sie für den Grund und Boden einerseits und das aufstehende Holz anderseits getrennt berechnet ist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Entschädigung ist daher die Gesamtentschädigung für das mit Holz bestandene Grundstück zugrunde zu legen, und es kann nicht, wenn diese den Anforderungen an vollständige Entschädigung auf Grund des § 137 entspricht, geltend gemacht werden, daß der eine Posten der Entschädigungsberechnung, z. B. der für Grund und Boden, zu hoch gegriffen sei.

Zu § 145. Nach einem Urteil des RG. vom 31. Januar 1914[4] kann allerdings in der vorbehaltlosen Annahme der in dem Enteignungsbeschluß festgesetzten Entschädigung ein Verzicht auf Beschreitung des Rechtsweges liegen. Ob dieses aber im einzelnen Falle zutrifft, ist nach den besondern Umständen zu beurteilen; die Zahlung einer Rate der Entschädigung genügt ohne weiteres noch nicht. (Forts. f.)

[1] Bd. 55, S. 517.
[2] s. Brassert-Gottschalk, S. 485 ff.
[3] a. a. O. S. 521/2.
[4] Bd. 51, S. 54 ff. und 420 ff.
[5] vgl. Brassert-Gottschalk, Anm. 4 zu § 144.
[6] vgl. Brassert-Gottschalk, S. 540.
[7] Bd. 55, S. 73.
[8] Anm. 3 zu § 136.

[1] Bd. 57, S. 499.
[2] Entsch. i. Ziv. Bd. 61, S. 188 ff.
[3] Bd. 57, S. 201.
[4] Bd. 55, S. 354.

Technik.

Eckverbindungsplatte von Thiemann für Streckenausbau. Seit einer Reihe von Monaten findet diese Platte[1] auf den Schachtanlagen der Bergwerksgesellschaft Dahlbusch mit gutem Erfolg in Strecken sowohl mit Stoß- als auch mit Firstendruck Verwendung. Sie eignet sich in erster Linie zur Herstellung von Türstöcken mit Rundholzstempeln und Kappen aus Altschienen oder Kappeneisen.

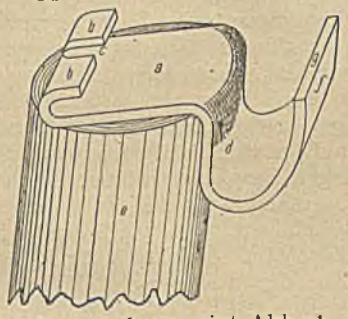

Die Art ihrer Verwendung zeigt Abb. 1. Die Fläche *a* der auf den Kopf des Stempels *e* gelegten Platte nimmt die eiserne Kappe so auf, daß ihr Fuß unter die umgebördelte Fläche *b* und ihr Steg in den Schlitz *c* greift. Die Fläche *b* hält den Fuß der Kappe klauenartig umfaßt und verhindert so ihre Verschiebung nach dem Streckenstoß hin. Der Schlitz *c* verhütet ihr seitliches Umkanten. Die nach unten gebogene Fläche *d* dient dem Kopfende des Stempels *e* als Widerlager und ist zu diesem Zweck, der Stempelrundung entsprechend, nach außen gewölbt. Infolgedessen kann sich das Kopfende des Stempels nicht seitlich verschieben und sich dadurch nicht von der Kappe trennen, die noch von der Fläche *g* des aufgebogenen Plattenendes *f* gestützt wird, wenn sich der Druck geltend gemacht hat.

In Strecken mit Stoßdruck wird die Fläche *d* der elastisch wirkenden Platte nicht, wie z. B. eine an die Kappe angenietete Knagge, leicht abspringen, sondern sich eher verbiegen, wobei das Endstück *f* einen verstärkten Druck gegen die Kappe ausübt. Bei Firstendruck macht sich die um die Entfernung der Flächen *d* und *f* größere Auflage der Kappe gegenüber derjenigen bei Kappen mit angenieteten Knaggen vorteilhaft geltend.

Diese Eckverbindungsplatte läßt sich auch bei eisernen Türstockstempeln (Altschienen) und auch als Verbindung zwischen Stoßmauer (aus Holz oder Steinen) und Eisenkappe verwenden. Jedoch können die Eisenstempel unter den Kappen, d. h. in der Richtung der Längsachse der Strecke, leichter als die Holzstempel verschoben werden. Eine Sicherung dagegen bietet aber eine gute Verbolzung der Stempelkopfenden gegeneinander.

Betriebsführer Bruckschen, Rotthausen.

Die Bezeichnung »Urteer« an Stelle von Tieftemperaturteer. Im Verlauf der letzten Jahre, in denen aus unserm Institut zahlreiche Arbeiten und Anregungen auf dem Gebiete des Tieftemperaturteeres der Steinkohlen und Braunkohlen hervorgegangen sind[2], habe ich mir natürlich auch überlegt, wie man diese Teere kürzer und doch klar bezeichnen könnte. Ferner sind mir auch viele Vorschläge gemacht worden, für die ich mich aber sämtlich nicht zu erwärmen vermochte. Auch mein eigener, bisher nur innerhalb des Instituts erwogener Gedanke, diese Teere sachgemäß als Primärteere zu bezeichnen, weil sie im Gegensatz zum Kokerei- und Gasanstaltsteer die primären Destillationsprodukte der Kohle sind, während letztere sich als deren thermische Veränderungsprodukte erwiesen haben, schien mir nicht so gut, daß ich mit ihm an die Öffentlichkeit treten wollte.

Einmal hat er gar keine Anklänge an das schon etwas dem Ohr vertraute Wort Tieftemperaturteer, und dann sagt er ja auch nicht ganz das gleiche. Schließlich ist primär ein Fremdwort, das man vielleicht vermeiden könnte. So wollte ich mich in der Sache zunächst abwartend verhalten. Die mir von außerhalb zugegangenen oder bekannt gewordenen Vorschläge lauten: T.-Teer, Tiefteer, Hydroteer, Kaltteer, Halbteer, Edelteer, Ölteer. Man sieht überall das Bestreben, einen kürzern Namen zu finden. Die beiden ersten Vorschläge stellen lediglich Abkürzungen für Tieftemperaturteer vor, sind aber ohne Kenntnis dieser Tatsache nicht verständlich. Hydroteer soll heißen: wasserstoffreicher Teer, Kaltteer: bei verhältnismäßig kalter (tiefer) Temperatur gewonnen. Halbteer ist gewählt worden, weil der zurückbleibende Koks vielfach Halbkoks genannt wird. Geschäftlichen Hintergrund dürften die Namen Edelteer und Ölteer haben. Besonders der Umstand, daß bei einigen Firmen die beiden letzten Namen Verwendung zu finden beginnen, veranlaßt mich, aus meiner bisherigen Zurückhaltung herauszutreten und zu dem neusten Vorschlag von Dipl.-Ing. Hoffmann in Berndorf[1] Stellung zu nehmen. Sein Vorschlag »Urteer« scheint mir der beste zu sein. Nicht nur wird mit ihm der Gedanke des primären Destillationsproduktes aufrechterhalten, nicht nur ist der Name deutsch und so kurz wie möglich, sondern er hat auch lautliche Anklänge an den bisherigen Namen Tieftemperaturteer, dessen echoartige Abkürzung er darstellt. Einige Bedenken, die ich Herrn Hoffmann vor einiger Zeit mitgeteilt hatte, scheinen mir in Anbetracht der Notwendigkeit, sich jetzt zu entschließen, nebensächlich, und so schlage ich ebenfalls vor, statt Tieftemperaturteer in Zukunft zu sagen Urteer.

In den Arbeiten des Kaiser-Wilhelm-Institutes für Kohlenforschung werden wir uns in Zukunft dieses kurzen Namens bedienen.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Franz Fischer,
Direktor des Kaiser-Wilhelm-Institutes für Kohlenforschung, Mülheim (Ruhr).

[1] Lieferung durch A. Thiemann, Dortmund, Landgrafenstr. 59.
[2] vgl. Gesammelte Abhandlungen zur Kenntnis der Kohle, Verlag Gebr. Borntraeger, Berlin.

[1] vgl. Feuerungstechnik 1918, S. 208.

Volkswirtschaft und Statistik.

Die Kohlenförderung des französischen Loire-Beckens belief sich[1] im Jahre 1917 auf 253 766 t gegen 193 863 t im Vorjahr; die Herstellung von Preßkohle betrug in derselben Zeit 158 729 t gegen 237 063 t.

Spaniens Ein- und Ausfuhr an Bergwerks- und Hüttenerzeugnissen im Jahre 1917[2]. Über den Außenhandel Spaniens an Bergwerks- und Hüttenerzeugnissen unterrichtet für die letzten beiden Jahre die nachstehende Zusammenstellung.

	1916 l. t	1917 l. t
Einfuhr:		
Kohle	2 017 243	1 093 896
Koks	134 047	73 362
Roheisen	30 604	14 700
Gußwaren	2 182	855
Schienen, Stabeisen und Platten	14 576	10 224
Weißblech	11 085	1 242
Zinn	1 589	1 288

[1] Iron and Coal Trades Review 1918, S. 524.
[2] Iron and Coal Trades Review 1918, S. 524.

	1916 l. t	1917 l. t
Ausfuhr:		
Roheisen	50 760	29 021
Eisen und Stahl, bearbeitet	66 413	47 176
Eisenerz	5 045 575	5 137 621
Eisenpyrit	2 744 767	1 964 937
Kupfererz	45 606	31 327
Rohkupfer	26 838	30 717
Zinkerz	99 532	36 569
Zink	5 510	7 235
Bleierz	1 960	550
Rohblei	173 927	154 978
Manganerz	8 851	21 737

Die Einfuhr zeigt durchweg starke Rückgänge; so nahm der Bezug von Kohle und Koks um 923 000 und 61 000 t ab und verminderte sich die Einfuhr von Roheisen um 16 000, die von Weißblech um 10 000 t. Auch in der Ausfuhr verzeichnen die meisten Erzeugnisse eine Abnahme; sie beträgt bei Roheisen 22 000 t, bei Fertigeisen und -stahl 19 000 t. An Eisenerz sind dagegen 92 000 t mehr ausgeführt worden, anderseits ist aber die Ausfuhr von Eisenpyriten sehr erheblich, nämlich um 780 000 t zurückgegangen. Der Auslandversand von Kupfererz (— 14 000 t) und Zinkerz (— 63 000 t) hat sich vermindert. die Ausfuhr der betreffenden Metalle dagegen um 3900 t. und 1700 t gesteigert.

Maschinenausfuhr der Ver. Staaten in den Jahren 1916 und 1917[1]. Die Maschinenausfuhr der Ver. Staaten erreichte in der Berichtszeit die gewaltige Wertziffer von 287,62 Mill. $, d. i. gegen das Vorjahr ein Zuwachs von 61,16 Mill. $ oder 27,01%. Einzelheiten sind aus der nachstehenden Zusammenstellung zu ersehen.

	1916 $	1917 $
Maschinenausfuhr insgesamt	226 461 624	287 623 962
davon		
Luftdruckmaschinen	883 827	1 199 319
Aufzüge	1 801 319	2 279 365
Elektrische Lokomotiven	615 821	396 271
Stehende Gasmaschinen	406 297	840 175
Gasolinmaschinen	14 323 036	26 064 517
Dampfmaschinen	11 412 452	35 045 398
Alle andern Antriebmaschinen	4 844 731	3 655 458
Teile von Antriebmaschinen	13 672 861	9 287 245[2]
Metallbearbeitungsmaschinen	79 698 861	44 604 259[2]
Bergwerksmaschinen für Erdölgewinnung	1 980 319	1 747 405
Alle andern Bergwerksmaschinen	7 248 172	11 120 128
Pumpen	5 634 297	6 559 643

[1] Iron and Coal Trades Review 1918, S. 404.
[2] Nur 1. Halbjahr 1917.

Verkehrswesen.

Amtliche Tarifveränderungen. Oberschlesisch-ungarischer Kohlenverkehr, Tfv. 1273. Eisenbahngütertarif Teil II, Hefte 2 und 3, gültig vom 1. Okt. 1918. Berichtigung und Ergänzung. 1. Im Tarifheft 2 ist auf Seite 13 in dem Beispiel der Teilfrachtsatz bis Abaliget laut Schnittafel II von 349 in »359« und der Gesamtfrachtsatz von 407 in »417« zu berichtigen. 2. Im Tarifheft 3 ist im Abschnitt VIII »Kilometerzeiger« auf Seite 32 hinter Nezsider nachzutragen: Nezsider alsóváros | Fv. h é v. | 391 | 2,3 | 340 | 2,3 | 354 | 2,3 | 413 | 2,3.

Oberschlesisch-österreichischer Kohlenverkehr. Eisenbahngütertarif Teil II, Heft 1, gültig vom 1. Mai 1918, Heft 2, gültig vom 1. Juni 1918, Heft 3, gültig vom 1. Mai 1918, und Heft 4, gültig vom 1. Juni 1918. Niederschlesisch-österreichischer Kohlenverkehr. Eisenbahngütertarif Teil II, gültig vom 1. Juli 1918. Vom 1. Okt. 1918 ab bis auf Widerruf — deutscherseits mit Genehmigung der preußischen Landesaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Reichseisenbahnamts — werden 1. die unter IIIB Punkt 1 enthaltenen Bestimmungen, wonach bis auf weiteres die unter C vorgesehenen Frachtsätze anzuwenden sind, aufgehoben, 2. die unter IIIB Punkt 4 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Einhebung des österreichischen Betriebskostenzuschlages aufgehoben und die bezüglichen Bemerkungen im Kopf der Tariftafeln gestrichen, 3. Frachtsätze nach einigen Empfangsstationen aufgehoben, 4. nach den übrigen Empfangsstationen die unter A vorgesehenen Frachtsätze, erhöht um 40%, sowie zum größten Teil um weitere feste Zuschläge bis je 16 h für 100 kg angewendet.

Güterverkehr der Rhein- und Mainhafenstation mit Bayern, rechtsrheinisches Netz (Frankfurt usw.—Bayern Gütertarif). Seit 1. Okt. 1918 sind auf Kriegsdauer für Gaskoks und Steinkohlenkoks im Versand von sämtlichen Rhein- und Mainhafenstationen nach allen Stationen des rechtsrheinischen bayerischen Netzes bei Verladung auf Om-Wagen erleichternde Bestimmung in Kraft getreten.

Oberschlesisch-ungarischer Kohlenverkehr, Tfv. 1273. Eisenbahngütertarif Teil II, Heft 1, gültig vom 1. Okt. 1918. Druckfehlerberichtigung. Seit 30. Sept. 1918 ist auf Seite 17 des Heftes 1 der Teilfrachtsatz nach Stájerlakanina von 325 in »425« berichtigt worden.

Staats- und Privatbahn-Güterverkehr, Ausnahmetarif 6c für Steinkohle usw. von Niederschlesien. Die Bestimmungen über Frachtberechnung der Abteilungen A, B, C, E und F des Kohlentarifs sind ergänzt worden.

Norddeutsch - österreichischer Kohlenverkehr, Tarif Teil II, gültig vom 15. Mai 1912. Aufhebung des Tarifs. Die am 21. Aug. 1918[1] veröffentlichte Aufhebung des Kohlentarifs zum 31. Okt. 1918 bleibt bestehen. Ein neuer Tarif wird bis auf weiteres nicht ausgegeben.

Saarkohlenverkehr mit der Prinz Heinrichbahn. In dem Tarif Nr. 9 vom 1. Juni 1918 werden mit Gültigkeit vom 1. Dez. 1918 auf Seite 5 in der Schnittafel B die Frachtsätze für Athus P. H. gestrichen.

[1] s. Glückauf 1918, S. 585.

Marktbericht.

Höchstpreise für Eisen und Stahl[1]. Um den irrigen Anschauungen, daß die Höchstpreisfestsetzung vom deutschen Stahlbund, Düsseldorf, aus erfolge, und daß daher diese Höchstpreise keine gesetzliche Kraft hätten, entgegenzutreten, wird erklärt: die Höchstpreise werden vom Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung (E) Berlin, festgesetzt (auf Grund der Verordnung betreffend Höchstpreise für Eisen und Stahl, Kriegsministerium, Bst. 848/6. 17., die durch die stellvertretenden Generalkommandos bekanntgegeben wurde).

Der deutsche Stahlbund nimmt lediglich die Bekanntgabe dieser Höchstpreise an die ihm angeschlossenen Werke, an die Verbraucher und an den Handel vor und gibt außerdem eine Preisliste heraus, in der die Höchstpreise für Eisen und Stahl zusammengefaßt sind.

[1] s. Glückauf 1918, S. 370 und 598.

Patentbericht.

Anmeldungen,

die während zweier Monate in der Auslegehalle des Kaiserlichen Patentamtes ausliegen.

Vom 23. September 1918 an:

5 b. Gr. 12. W. 50 612. W. Weber & Co. Gesellschaft für Bergbau, Industrie und Bahnbau, Wiesbaden. Ablagerungsverfahren und Einrichtung für die mittels Spülversatz gewonnenen Sand- und Kiesmassen im Braunkohlentagebau. 27. 3. 18.

12 d. Gr. 1. E. 22 699. Elektro-Osmose A.G. (Graf-Schwerin-Ges.), Berlin. Verfahren zur elektroosmotischen Entwässerung von pflanzlichen, tierischen und mineralischen Substanzen. 20. 10. 17.

35 a. Gr. 16. I. 18 494. Dr.-Ing. Franz Jordan, Berlin-Lichterfelde, Bismarckstraße 18. Einrichtung an Druckluftfangvorrichtungen zur Vermeidung gefährlicher Stöße. 1. 12. 17.

35 b. Gr. 1. B. 85 018. Dr.-Ing. Richard Borchers, Berlin-Schöneberg, Aschaffenburgerstr. 8. Gelenkig starre Führung für Selbstgreifer. 28. 11. 17.

Zurücknahme von Anmeldungen.

Folgende, an dem angegebenen Tage im Reichsanzeiger bekannt gemachte Anmeldungen sind zurückgenommen worden:

1 a. K. 64 847. Setzmaschine. 1. 2. 18.

12 h. S. 41 183. Verfahren zur Ausführung chemischer Reaktionen zwischen festen oder zwischen gasförmigen und festen Stoffen im elektrischen Lichtbogen. 1. 3. 15.

Verlängerung der Schutzfrist.

Folgende, an dem angegebenen Tage im Reichsanzeiger bekanntgemachte Gebrauchsmuster sind auf drei Jahre verlängert worden:

59 e. *636 511.* Wilhelm Bolte, Arnstadt (Thür.). Pumpe usw. 12. 8. 18.

74 b. *655 865.* Dr. Hans Fleißner, Brüx (Böhmen; Vertr.: Otto Sack und Dr.-Ing. F. Spielmann, Pat.-Anwälte, Leipzig. Schlagwetteranzeiger. 8. 8. 18.

Deutsche Patente.

1 a (19) *308 088*, vom 17. Juli 1917. Bernhard Walter in Gleiwitz. *Verstellbares Traglager für Planrätter.*

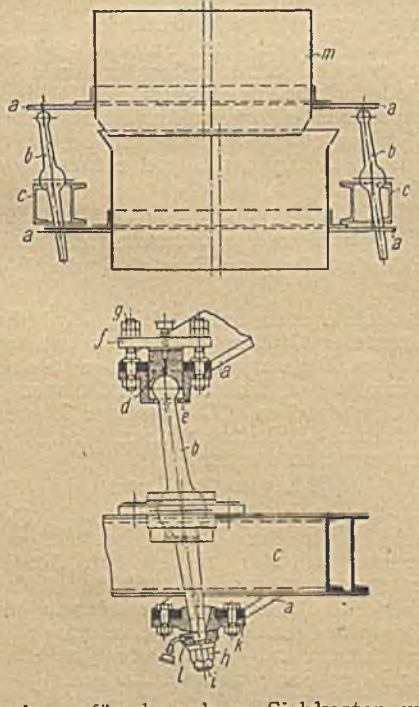

Die Traglager für den obern Siebkasten *m* des Planrätters bestehen aus einem an dem Siebkasten bzw. dessen Träger *a* in der Höhe verstellbaren Teil. Dieser Teil kann z. B. der in der Hülse *e* verschiebbare Lagerklotz *d* mit einer dem Kopf der in Trägern *c* gelagerten Pendelstütze *b* entsprechenden Aussparung sein. Der Klotz ist an dem Querstück *f* befestigt, das auf den an dem Träger *a* befestigten Bolzen geführt wird und mittels Muttern *g* auf den Bolzen und damit an dem Träger *a* verstellt werden kann. Die Traglager für den untern Siebkasten dagegen bestehen aus der auf das untere Ende der Pendelstützen *b* geschraubten Mutter *h*, die mit Hilfe des Stiftes *i* festgestellt wird und auf der der Lagerschuh *k* des Siebkastens oder dessen Träger *a* aufruht. Zwischen dem Lagerschuh *k* und der Mutter *h* kann die mit einer Schmiervorrichtung versehene, sich frei auf der Pendelstütze *b* drehende Scheibe *l* eingeschaltet sein.

1 a (25). *308 063*, vom 5. Oktober 1916. Hernádthaler ungar. Eisenindustrie A.G. in Budapest. *Schwimmverfahren zum Anreichern von Erzen.*

Das Verfahren, bei dem zum Trennen von metallischen Teilchen und Erzteilchen vom Tauben Öl und Luft- oder Gasblasen verwendet werden, besteht darin, daß der zu behandelnde Erzschlamm (Trübe) und die Luft im Kreislauf in gleicher Richtung durch einen Raum, d. h. ein Gefäß geführt werden. Dabei setzen sich die Luftblasen an den metallischen Teilchen des Gutes fest, wodurch ein die metallhaltigen Teilchen enthaltender Schaum entsteht, der aus dem Gefäß abgeführt wird.

10 a (1). *307 987*, vom 22. Juni 1916. Johann Lütz in Essen-Bredeney. *Stehender, stetig betriebener Kammerofen zur Herstellung von Koks und Gas.*

Die Kammer des Ofens ist von einem ringförmigen, mit ihr durch zahlreiche Öffnungen verbundenen Gassammelraum umgeben, aus welchem oben das hochwertige und unten das minderwertige Gas abgeleitet wird. Bei Öfen mit ringförmiger Ofenkammer kann auch im Innern der letztern ein Gassammelraum angeordnet werden, aus dem das Gas in derselben Weise abgeleitet wird wie aus dem äußern Sammelraum.

Die Verbindung der Gassammelräume mit der Ofenkammer kann durch Aussparungen in den senkrechten Stoßfugen der die Kammerwand bildenden Steine bewirkt werden, in den Gassammelräumen können Kühlrohre angeordnet werden, und das sich in den Gassammelräumen sammelnde Kühlwasser kann in den untern Teil der Ofenkammer geleitet werden.

10 a (17). *308 072*, vom 5. Oktober 1917. Rudolf Krebs in Essen. *Fahrbare maschinelle Kokslösch- und -verladevorrichtung.*

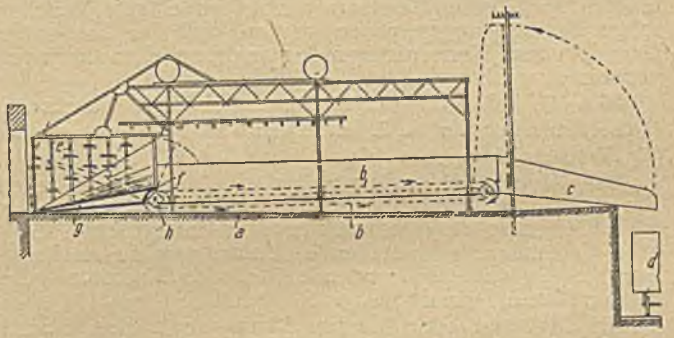

Die Vorrichtung hat eine unmittelbar über dem Gleis und damit über dem Koksplatz *a* angeordnete, sich in der Achsrichtung der Ofenkammern bewegende endlose Förderkette *b* und eine zwischen der Ofenbatterie und dem dieser zugekehrten Ende der Förderkette angeordnete aufklappbare Plattform *g*, durch die der Höhenunterschied zwischen der Ofensohle und der Förderkette ausgeglichen und über die der Koks aus den Ofenkammern auf die Förderkette geschoben wird. Die Plattform wird gleichzeitig als Löschvorlage verwendet und ist zu dem Zweck seitlich mit Spritzrohren *e* versehen. Die Förderkette befördert den gelöschten

Koks in eine aufklappbar am Fahrgestell befestigte Rutsche *c*, über die der Koks in die Eisenbahnwagen *d* rutscht.

10 a (20). *308 073*, vom 21. September 1915. Rudolf Wilhelm in Altenessen (Rhld.). *Sicherungsvorrichtung von Gasleitungen des Großbetriebes gegen Gasexplosionen.*

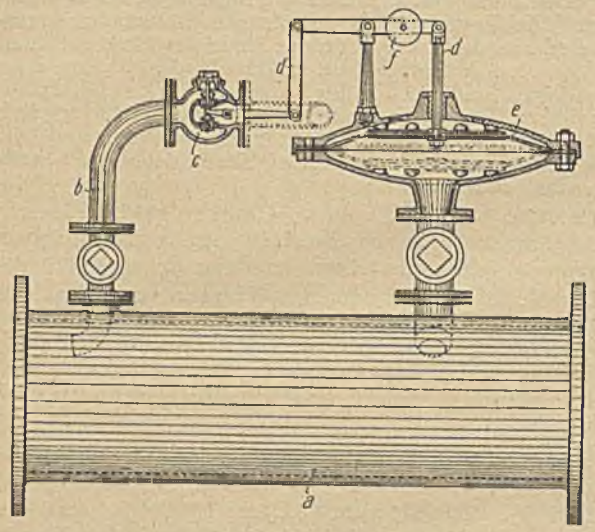

In die mit einem die Verbrennung störenden (indifferenten) Gas gespeiste, in die zu sichernde Gasleitung *a* mündende Leitung *b* ist das Abschlußventil *c* eingeschaltet, das mit Hilfe des belasteten Gestänges *d* mit einer Membran verbunden ist. Letztere ist durch den in der Leitung *e* herrschenden Druck belastet und wird durch diesen Druck in der Lage gehalten, bei der das Ventil *c* geschlossen ist. Sobald in der Leitung *a* ein unzulässiger Gasdruck auftritt, wird die Membran durch das das Gestänge *d* belastende Gewicht *f* so bewegt, daß sich das Ventil öffnet und Schutzgas aus der Leitung *b* in die Leitung *a* strömt.

12 a (2). *307 988*, vom 20. Juli 1917. Oma Karr in Neuyork (V. St. A.). *Verfahren und Vorrichtung zum Scheiden und Trocknen gelöster Substanzen.*

Die die Substanzen gelöst enthaltenden Flüssigkeiten sollen durch Zerstäuben in einem Luft- oder Gasstrom konzentriert werden, und die konzentrierten Lösungen sollen alsdann in einem Luft- oder Gasstrom zerstäubt werden, dessen Geschwindigkeit so gering ist, daß die entstehenden festen Teilchen sich absetzen können. Etwa in dem Luft- oder Gasstrom verbleibende feste Teilchen sollen dadurch abgeschieden werden, daß der Luft- oder Gasstrom zum Konzentrieren der ursprünglichen Lösungen verwendet wird.

35 a (1). *306 962*, vom 16. Dezember 1917. Deutsche Maschinenfabrik A.G. in Duisburg. *Gegengewicht für Hebevorrichtungen u. dgl.*

Das Gewicht ist aus an Seilen oder Ketten hängenden Einzelgewichten zusammengesetzt, auf denen ein Rahmen oder Kasten so aufruht, daß er etwa infolge eines Seil- oder Kettenbruches abfallende Einzelgewichte auffängt. Der die Gewichte auffangende Teil des Rahmens oder Kastens kann federnd gelagert sein.

Der Rahmen oder Kasten kann durch eine Stange ersetzt werden, die durch Langlöcher sämtlicher Einzelgewichte gesteckt ist.

35 a (22). *308 053*, vom 29. April 1915. Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H. in Siemensstadt b. Berlin. *Teufenanzeigevorrichtung für Treibscheibenförderung.*

Die Vorrichtung ist, wie bekannt, so ausgebildet, daß der Stand des Fördergerätes mit dem Stand des von der Treibscheibe angetriebenen Teufenzeigers verglichen wird. Die Bewegungen der Seilscheibe werden dabei neben oder an den Teufenzeiger der Treibscheibe so übertragen, daß ein Parallelbetrieb zwischen dem Zeiger des durch die Treibscheibe angetriebenen Teufenzeigers und dem Organ der Seilscheibe besteht. Gemäß der Erfindung ist die Anordnung getroffen, daß die bei Seilrutsch usw. eintretende Phasenverschiebung unmittelbar zur sofortigen selbsttätigen Auslösung von Sicherheitsvorrichtungen ausgenutzt wird. Um dies zu erzielen, können z. B. die von der Seilscheibe und der Treibscheibe getrennt bewegten Teile des Teufenzeigers bei Seilrutsch usw. in Berührung miteinander treten und eine Kontaktbrücke für einen über die beiderseitigen Organe führenden Stromkreis bilden, so daß bei Phasenverschiebung der Stromkreis unterbrochen wird und damit die Sicherheitseinrichtungen in Tätigkeit treten.

Bei der Vorrichtung können ferner die Endkontaktstücke am Teufenzeiger so verkürzt werden, daß eine Phasenverschiebung der von Seil- und Treibscheibe bewegten Teile hervorgerufen wird und die Sicherheitseinrichtungen in Tätigkeit treten, wenn die Fördergestelle ihren Endstand erreichen.

35 a (9). *308 067*, vom 3. November 1917. Fritz Ludovici in Aachen. *Vorrichtung zur Verhütung des Abstürzens von Förderwagen.*

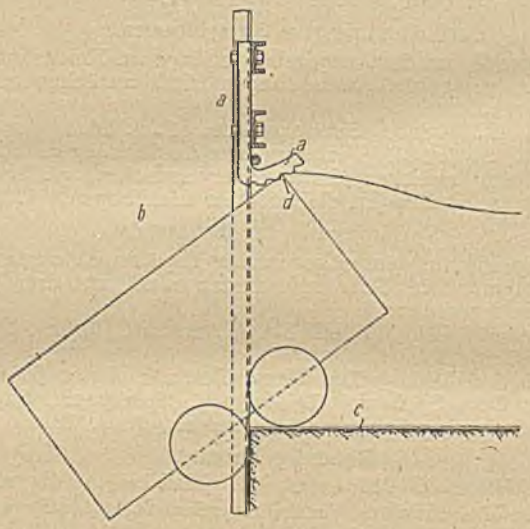

Am Eingang zum Schacht *b* ist der gezahnte Bügel *a* in solcher Höhe über der Streckensohle *c* befestigt, daß er auf das Fördergestell fahrende bzw. rollende Wagen nicht behindert, jedoch bei Abwesenheit des Fördergestelles in den Schacht fahrende bzw. rollende und dabei kippende Wagen in der dargestellten Weise am hintern Wagenrand *d* so faßt, d. h. auffängt, daß sie nicht in den Schacht stürzen können.

40 a (33). *308 123*, vom 22. Dezember 1916. Tellus A.G. für Bergbau und Hüttenindustrie in Frankfurt (Main). *Verfahren zur Herstellung druckfester Briketts aus Röstblende.*

Der Röstblende soll, bevor sie zu Briketten gepreßt wird, totgebrannter Gips zugesetzt werden. Statt dessen können ihr auch Stoffe zugesetzt werden, die beim Rösten der Blende infolge des Einflusses der Rösttemperatur totgebrannten Gips ergeben. Die aus der Blende und dem Gips hergestellten Briketts können einem Trocknungsverfahren unterworfen werden.

81 e (25). *308 093*, vom 30. August 1917. Heinrich Schürmann in Bochum. *Koksverladeanlage.*

Der Verladeplatz der Anlage besteht aus mehrern dicht nebeneinander oder in gewissen Abständen voneinander angeordneten, in Richtung der Koksofenachsen liegenden Schüttelrutschen. Diese können einen ebenen Boden und glatte senkrechte Seitenwände haben, die ein seitliches Abstürzen des auf den Rutschen liegenden Koks während der Förderung verhindern.

81 e (36). *308 116*, vom 9. März 1916. Firma G. Polysius in Dessau. *Einrichtung zur Beurteilung und*

Überwachung der Beschaffenheit des aus Silos entnommenen Gutes.

Die Einrichtung besteht aus sich an die Siloausläufe anschließenden Entleerungsvorrichtungen, die nach einer bestimmten Anzahl von Umdrehungen oder Hüben selbsttätig ausgerückt werden und das aus den Ausläufen austretende Gut in gleiche Mengen abteilen, die nach ihrem Austritt aus den Vorrichtungen selbsttätige Wägevorrichtungen durchlaufen.

Bücherschau.

Zur Besprechung eingegangene Bücher.

(Die Schriftleitung behält sich eine Besprechung geeigneter Werke vor.)

Chenaux-Repond, Julius: Die doppelte Buchführung unter besonderer Berücksichtigung der vielfachen Verwendungsmöglichkeit der Tabellenform (sogenannten amerikanischen Buchführung). An Hand zahlreicher praktischer Entwürfe und Vorschläge für ihre zweckmäßige Einrichtung gemeinverständlich dargestellt. 2., vollständig neu bearb. Aufl. 131 S. mit 2 Beilagen. Stuttgart, Muthsche Verlagshandlung. Preis geb. 4 ℳ zuzügl. 20% Teuerungszuschlag.

Forschungsarbeiten auf dem Gebiete des Ingenieurwesens, hrsg. vom Verein deutscher Ingenieure. H. 207, Kayser, H.: Untersuchungen über die Wirkung von Anfangsspannungen in Nieten und Schrauben. 16 S. mit 14 Abb. Kayser, H.: Beziehungen zwischen Druckfestigkeit und Biegungsfestigkeit. 30 S. mit 34 Abb. Berlin, Selbstverlag des Vereins deutscher Ingenieure, Kommissionsverlag von Julius Springer. Preis geh. 4 ℳ.

Reichert, J.: Aus Deutschlands Waffenschmiede. 112 S. mit Abb. Berlin-Zehlendorf-West, Reichsverlag Hermann Kalkoff. Preis geh. 2,50 ℳ.

Riedler, A.: Berufsschutz und »Freie Bahn den Tüchtigen«. Zeitgemäße Betrachtungen zur Berufswahl für Ingenieure. 44 S. Berlin, M. Krayn. Preis geh. 1,50 ℳ.

Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e. V. Bericht über die Tätigkeit des Instituts für Hygiene und Bakteriologie zu Gelsenkirchen und der bakteriologischen Laboratorien in Bochum, Duisburg, Essen und Hagen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917. 54 S.

Dissertationen.

Ganguin, Paul: Über Bromierung ungesättigter Verbindungen mit Bromacetamid. (Technische Hochschule Danzig) 34 S.

Hilliger, Bruno: Untersuchungen zur Frage der Dampfmaschinenschmierung. (Technische Hochschule Braunschweig) 14 S. mit 29 Abb.

Krumreich, Hugo: Bestimmung der Überführungszahlen des Silberions in 0,01 n. $AgNO_3$-Lösungen in Äthylalkohol-Wassergemischen bei 40°. (Technische Hochschule Danzig) 45 S.

Lauschke, Georg: Über die Verarbeitung von Zirkondioxyd zu hochfeuerfesten, dichten Gegenständen. (Technische Hochschule Danzig) 47 S.

Momber, Franz: d- und l-Glycerinaldehyd und ihre Beziehungen zur Weinsäure. (Technische Hochschule Danzig) 44 S.

Müller, Carl A. E.: Beitrag zur Klärung des Entleerungsvorganges bei schnellaufenden Becherwerken. (Technische Hochschule Braunschweig) 20 S. mit 29 Abb.

Rathsburg, Hans: Über das Osmiumdioxyd. (Technische Hochschule Danzig) 78 S.

Spiess, Alois: Ein Geschwindigkeitsmesser für heiße und unreine Gase. (Technische Hochschule Danzig) 47 S. mit 15 Abb.

Stiel, Wilhelm: Theorie des Riementriebs. (Technische Hochschule Braunschweig) 210 S. mit 137 Abb. Berlin, Julius Springer.

Zeitschriftenschau.

(Eine Erklärung der hierunter vorkommenden Abkürzungen von Zeitschriftentiteln ist nebst Angabe des Erscheinungsortes, Namens des Herausgebers usw. in Nr. 1 auf den Seiten 17 – 19 veröffentlicht. * bedeutet Text- oder Tafelabbildungen.)

Mineralogie und Geologie.

Die Braunkohlenablagerungen der großen Poljen Westbosniens. Von Katzer. (Forts.) Bergb. u. Hütte. 15. Sept. S. 313/8*. Fauna, Kohlenführung und Kohlenbeschaffenheit in der Polje von Livno. Geologische Verhältnisse und Fossilienführung in der Polje von Duvno. (Schluß f.)

Bergbautechnik.

Einiges über die Erdölindustrie Rumäniens vor dem Jahre 1917. Von Holobek. (Forts.) Bergb. u. Hütte. 15. Sept. S. 318/25. Entwicklung und Förderung der staatlichen und privaten Erdölgebiete. Kapitalanlagen in der rumänischen Erdölindustrie. Übersicht über die rumänische Rohölgewinnung aus Schächten und Bohrlöchern. (Schluß f.)

Dampfkessel- und Maschinenwesen.

Kohlenlagerung in Dampferzeugungsanlagen. Von Immerschiit. (Forts.) Z. Dampfk. Betr. 27. Sept. S. 306/9*. Beschreibung von Kohlenspeicherausführungen der Firmen R. Grastorf sowie Wayss & Freytag. (Schluß f.)

Über Kühlung und Rückschlagsicherung bei Gasmaschinen. Von Pradel. Z. Dampfk. Betr. 27. Sept. S. 305/6*. Stopfbüchse von Kauert mit wirksamer Kühlung. Kühlung mehrzylindriger Innenverbrennungskraftmaschinen von Baehr. Neuartiges Schutznetz von Haegele & Zweigle zur Abkühlung der rückschlagenden Flamme in der Saugleitung von Verbrennungsmotoren.

Elektrotechnik.

Über einen neuen Hochspannungstransformator nach Dessauer für sehr hohe Spannungen. Von Welter. E. T. Z. 19. Sept. S. 373/5*. 26. Sept. S. 383/7*. Erläuterung der Wirksamkeit des nach dem Verfahren von Dessauer gebauten Hochspannungstransformators. Messung der dielektrischen und Glimmverluste des gewöhnlichen und des neuen Transformators. Messung der Leerlaufströme. Ermittlung der reinen Glimmverluste. Nachprüfversuche. Anwendung der Messung der sekundären Leerlaufströme bei der Prüfung von Hochspannungstransformatoren. Anwendungsgebiet des neuen Transformatorsystems.

Elektrische Maschinen mit Wicklungen aus Metallen von geringer Leitfähigkeit. Von Rothbauer. El. u. Masch. 29. Sept. S. 433/9*. Gegenüberstellung eines Transformators mit Kupferwicklungen und eines Ersatztransformators von gleicher Größe und Bauart. Vergleich der Leistungen und der verschiedenen kennzeichnenden Größen. Anwendung der aufgestellten Kurven und Gleichungen in Beispielen. (Forts. f.)

Eine einfache Methode zur Aufnahme der vollständigen Hystereseschleife. Von Schleicher. E. T. Z. 3. Okt. S. 393/4*. Beschreibung einer einfachen Schaltung zur punktweisen Ermittlung der vollständigen Hystereseschleife mit Gleichstrom. Vergleich mit den sonst üblichen Verfahren bezüglich des Aufbaues und der Fehlerquellen.

Anpassung und Normalisierung bei elektromotorischen Antrieben. Von Adler. E. T. Z. 3. Okt. S. 394/6*. Vorschläge über Schutzart, Isolation und Anschlüsse, über Anlassen, Bremsen, Umsteuern und Regeln, über Steuer- und Schaltgeräte sowie Leitungen.

Die hervorragende Anpassungsfähigkeit des elektrischen Antriebmotors an die jeweiligen Betriebsverhältnisse. Von Wintermeyer. (Schluß.) Z. d. Ing. 5. Okt. S. 681/5*. Die Anpassungsfähigkeit des elektrischen Antriebmotors durch die Wahl des Motorsystems und die Steuerung des Motors.

Der Tod durch Starkstrom als Herztod und die Grenze der gefährlichen Stromstärke. Von Boruttau. E. T. Z. 3. Okt. S. 396/8. Weitere Austragung der verschiedenen Meinungsverschiedenheiten mit Jellinek, dessen Erwiderung sich anschließt.

Hüttenwesen, Chemische Technologie, Chemie und Physik.

Raffinieren, Entsilbern, Destillieren und Treiben. Von v. Schlippenbach. Metall. u. Erz. 22. Sept. S. 323/31. Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Betriebe der vier Prozesse zur Veredelung des Bleies und der Gewinnung der Edelmetalle.

Zur Frage der beschleunigten Cowperbeheizung (P. S. S.-Verfahren). Von Osann. St. u. E. 3. Okt. S. 910/1. Erörterung der Frage in Verbindung mit Darlegungen über die Zweckmäßigkeit des genannten Verfahrens.

Über Vorgänge beim Heißwalzen mit Nutzanwendung für den Betrieb. Von Sattmann. St. u. E. 3. Okt. S. 912/8*. Beitrag zur Klärung einiger auf diesem Gebiet offener Fragen auf Grund sorgfältiger Beobachtungen und Erwägungen.

Die Ausschußfrage in der Gießerei. Von Henning. Gieß. Ztg. 15. Sept. S. 277/80. Die Ursachen für die Entstehung der hauptsächlich vorkommenden Fälle von Wrackguß und die Frage der Bezahlung dafür.

Schwefelsäurekonzentration, Röhrensysteme Krell-Strzoda. Von Strzoda. Z. angew. Ch. 1. Okt. S. 185/7. Angaben über Schwefelsäurekonzentrationen im allgemeinen. Die Krell-Strzodaschen Konzentrationen. Vorteile der neuen Röhrensysteme. Kosten und Ergebnisse des Betriebes. Der Vorkonzentrationsturm von Petersen. Die Säurekühlung.

Auslaugung von Flüssigkeiten in Waschsäulen mit Raschigs Ringen. Von Raschig. Z. angew. Ch. 1. Okt. S. 183/5*. Übelstände des unterbrochenen Betriebes und ihre Beseitigung durch das in stetigem Verlauf anzuwendende beschriebene Verfahren.

Analysen galizischer Rohöle. III. Von Gasiorowski. Bergb. u. Hütte. 15. Sept. S. 325/8. Besprechung der Ergebnisse von Analysen der Rohöle aus Strzelbice und Kobylany.

Beiträge zur Gewichtsanalyse. VI. Von Winkler. Z. angew. Ch. 1. Okt. S. 187/8. 4. Okt. S. 203. Prüfung der gewichtsanalytischen Bestimmungsverfahren des Kalziums als Oxalat, Oxyd und Karbonat auf ihre Genauigkeit. Ermittlung der bei genauen Untersuchungen nötigen Verbesserungswerte.

Untersuchungen von Aller- und Weserwasser. Von Vogel. Kali. 1. Okt. S. 299/304*. Dieser Beitrag zur Frage der Versalzung des Weserwassers bei Bremen durch Kaliabwässer teilt die Untersuchungsergebnisse von den in den Jahren 1916 und 1917 entnommenen Proben mit.

Volkswirtschaft und Statistik.

Die südrussische Anthrazitkohle. Von Ewald. Z. Dampfk. Betr. 20. Sept. S. 297/8. Anstehende Menge, Förderung und Einteilung der im östlichen Teil des Donezbeckens auftretenden hochwertigen Anthrazitkohle. Die zweckmäßige Verfeuerungsart dieser Kohle.

Verkehrs- und Verladewesen.

Die Oberschlesische Schmalspurbahn, bearbeitet auf Grund amtlicher Unterlagen. Von Stambke. (Schluß.) Arch. Eisenb. H. 5. S. 745/72*. Eigenart der Bahn. Betrieb, Verwaltung, Wirtschaftsführung, Personal, Verkehr und Betriebsergebnisse.

Vorschriften über die Benutzung der Güterwagen durch die Versender und Empfänger im Bereiche des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. Von Marx. (Schluß.) Arch. Eisenb. H. 5. S. 773/86. Besprechung der besondern Bestimmungen für Privatgüterwagen.

Die Preisbildung im Verkehrswesen. Von Sax. Arch. Eisenb. H. 5. S. 719/44. Die Preisgestaltung nach den Gesichtspunkten der Betriebsökonomie. Gemeinwirtschaftliche Preisbildung.

Coal and shipping. XXVII. Von Warden-Stevens. Coll. Guard. 30. Aug. S. 439/40*. Die Beförderung der Kohle von der Grube zum Hafen. Darlegung der Verhältnisse für englische und schottische Häfen. (Forts. f.)

Berichtigung.

In dem Aufsatz von Professor Fr. Herbst »Die deutsche Steinkohlenaufbereitung im Wirtschaftskriege der Zukunft« müssen die 4. und 5. Reihen der Zahlentafeln 2 und 3 auf S. 478 lauten:

geklaubte und gewaschene Grobkohle über 5—20 mm	
ungewaschene Feinkohle unter 5—20 mm und verwachsenes Gut.	

Personalien.

Bei dem Berggewerbegericht in Beuthen (O.-S.) ist der Bergrat Prietze in Königshütte unter Belassung in dem Amt als Stellvertreter des Gerichtsvorsitzenden mit dem Vorsitz der Kammer Königshütte des Gerichts betraut worden.

Der Berginspektor Bergrat Wilbrand vom Bergrevier Werden ist zum Bergrevierbeamten des Bergreviers Essen II ernannt worden.

Der Bergassessor Runge ist zum Berginspektor im Bergrevier Essen III ernannt worden.

Dem Bergassessor Albrecht (Bez. Clausthal), z. Z. im Heeresdienst, ist der zur Beibehaltung seiner Stelle als Direktor der Gewerkschaft Carlshall in Lühnde erbetene weitere Urlaub von einem Jahr erteilt worden.

Der Bergassessor Winkhaus, Generaldirektor des Köln-Neuessener Bergwerks-Vereins in Essen-Altenessen, ist zum Bergrat ernannt worden.

Verliehen worden ist:

dem Bergwerksdirektor Geh. Bergrat Ehring in Clausthal der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Oberbergrat Thielmann in Halle (Saale), z. Z. Feldkriegsgerichtsrat, der Rote Adlerorden vierter Klasse am schwarz-weißen Bande,

dem Oberbergrat Cremer, Direktor der Berginspektion Rüdersdorf in Kalkberge (Mark) und dem Hüttendirektor Bergrat Köckert in Rothehütte (Kreis Ilfeld) der Rote Adlerorden vierter Klasse.